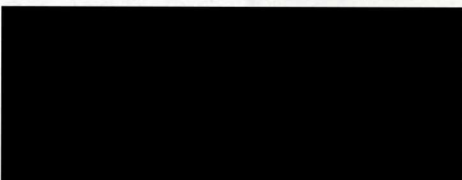




Rückbriefe an:

FM Schl.-Holst. - Landeskasse - * Wilhelminenstraße 34 * 24103 Kiel



Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

10 A 142/22

(bitte bei allen Schreiben angeben)

Datum:

20.05.2022

Verwaltungsrechtssache

█/J. Kreis Nordfriesland

In obiger Sache sind die Kosten gemäß anliegender Rechnung entstanden. Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag in Höhe von **Euro 483,00** (Vierhundertdreiundachtzig) bis zum **10.06.2022** einzuzahlen.

Kassenzeichen:

Dienststellen-Nr.:

█
09041000

Bitte überweisen Sie den Betrag auf das Konto des

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, - Landeskasse -,
bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77,
BIC: MARKDEF1200.

Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das Kassenzeichen an.

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift).

Etwaige Einwendungen entbinden Sie nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Rechnungsbetrages.

Anträge auf Stundung des Rechnungsbetrages sind unter Angabe des Kassenzeichens und der Dienststellennummer an die unten genannte Landeskasse zu richten.

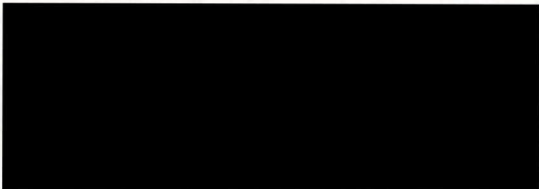
Kasse: Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- Landeskasse -
Wilhelminenstraße 34
24103 Kiel

Telefon: 0431 988-7509
Telefax: 0431 988-7565

Konto: Deutsche Bundesbank Hamburg
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

Das Landeswappen ist rechtlich geschützt.

Kostenrechnung



Kostenvorschuss

DST-Nr. Ihr Zeichen
967

Aktenzeichen
10 A 142/22

Grund der Forderung (Gegenstand, Sache)
[REDACTED] / Kreis Nordfriesland

keine Zweitschuldnerhaftung

Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewendete Vorschrift Kostenverzeichnis-Nr. (Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz)	Wert des Gegenstandes – EUR –	Zu zahlen – EUR –
1	Die Verfahrensgebühr ist sofort fällig und bemisst sich nach dem Wert von 5.000,00 EUR (§§ 6, 52 Gerichtskostengesetz). (KV 5110)	5.000,00	483,00
	Rechnungsbetrag:		483,00

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Kostenansatz kann beim Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Erinnerung eingelegt werden. Bei der Einlegung in elektronischer Form sind besondere gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen. Eine Einlegung per E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Erinnerung ist an keine Frist gebunden und kann ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Erinnerung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Ab 1.1.2022: Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach § 67 VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[REDACTED]
Justizfachangestellte